

Angebot Firmen & Private Module











Unser Angebot für Firmen und Private zeichnet sich durch grosse Flexibilität aus. Das Instruktoren Team geht gezielt auf Ihre Bedürfnisse ein, oder lässt gerne die Gegebenheiten in Ihrer Firma in die Ausbildung einfliessen. Sie wählen nebst dem obligaten Grundmodul P1 einfach weitere Wahlmodule nach Ihren Wünsche und stellen so Ihr individuelles Programm zusammen.

Unser Ausbildungsprogramm hilft Ihnen der gesetzlichen Verpflichtung als Inhaber einer Firma nach zu kommen:

"Der Betriebsinhaber einer Firma hat organisatorisch und personell die zur Gewährleistung auszureichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen."

Dies betrifft auch die Ausbildung und Handhabung an Feuerlöschgeräten. Siehe Anhang1 Merkblatt BSM4 (28.8KB) (Art. 69 und 70:)

Für Ausbildungen ab 20 Teilnehmer kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Angebot.



Das Grundmodul besteht aus einemTheorie und Praxisteil, um eine solide Basis für die Teilnehmer zu schaffen.

Die Teilnehmer holen sich die nötigen Grundkenntnisse für den Ernstfall und die weiteren verfügbaren Wahlmodule.

Theorie:

- Verhalten im Brandfall
- Das Wesen des Feuers
- Brandklassen
- Vorbeugender Brandschutz

Praxis:

- Kleinlöschgeräte
- Küchenbrand
- Personenrettung
- Evakuation im Brandfall
- Entstehungsbrand

Kosten:

560.00 SFr Ab 10 Personen +65.-/Person



Diverse eindrückliche Demonstrationen zeigen Ihnen die Auswirkungen bei:

- Giessen von Wasser in brennendes Öl
- Erhitzen von Spraydosen
- Staubexplosionen
- Metallbrand

Kosten:

80.00 SFr



Ein fachkundiger Spezialist aus Samariter- oder Rettungsdienstkreisen lehrt Sie das Verhalten bei:

- Brandverletzungen
- Rauchvergiftungen
- Erste Hilfe
- CPR (Herzmassage, Beatmung & Defibrillation)

Kosten:

200.00 SFr



Beim Teambildungsmodul warten auf die Teilnehmer unterschiedliche Situationen, die sie mit Hilfe ihren Teamkameraden und dem ihnen zur Verfügung stehenden Material meistern müssen.

Die Aufgaben können dem Alter und der Fitness der Teilnehmer angepasst werden. Egal ob im Gelände oder im Theorieraum, hier sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt.

Kosten:

350.00 SFr



Gerne organisieren wir einen Grillplausch

für Sie und Ihre Belegschaft, Ihren Verein oder Ihre Gruppe.

Die Grillstelle, 200 Meter vom Ausbildungszentrum entfernt, sorgt mit ihrer Lage im Wald und an der kleinen Simme

für ein gemütliches Ambiente, während Sie sich von der Crew des Feuerwehrvereins Zweisimmen mit ihrem originellen Durstlöschanhänger verwöhnen lassen. Selbstverständlich kann der Grillplausch auch an einer anderen Örtlichkeit durchgeführt werden.

Mehr Infos zum Durstlöschanhänger finden Sie auch im Menu unter Verein.

Kosten:

150.00 SFr Durstlöschanhänger 30.00 SFr / Person

Kontakt und Reservation:

Feuerwehr Zweisimmen Sekretariat Jana Rinaldi Lenkstrasse 5, 3770 Zweisimmen

033 729 88 22 feuerwehr@zweisimmen.ch

Anhang 1:



Brandschutz-Merkblatt der Gebäudeversicherung Bern

BSM 4 Stand 01/2007

Sicherheitsbeauftragte (Si-Be)

1. Grundlage, Definition

Aufgabenbereich

Der Sicherheitsbeauftragte hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

2.1. Ueberwachung von Bauarbeiten im Betrieb, wie

- Feuerarbeiten oder funkenerzeugende Arbeiten (Schweissen, Löten, Trennen usw.)
- Auftauarbeiten
- Verarbeitung von Bitumen
- Verwendung leichtrennbarer Flüssigkeiten bei Maler- und Spritzarbeiten, beim Aufkleben von Belägen usw.

2.2. Kontrolle der baulichen Brandschutzeinrichtungen, wie

- Brandabschnittsbildende Wände und Decken
- Brandschutzabschlüsse wie Türen und Tore
- Abschottungen
- Materialien f
 ür den Raumausbau
- Fluchtwege und Ausgänge, Kennzeichnungen

2.3. Kontrolle und Überwachung der technischen Brandschutzeinrichtungen, wie

- Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung: Funktionskontrolle, Sichtbarkeit
- Handfeuerlöscher: Platzierung, periodische Revision
- Wasserlöschposten: Zugänglichkeit, Funktionskontrolle
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen: Funktionskontrolle
- Brandfallsteuerungen (Brandschutzabschlüsse, Lüftung usw.): Funktionskontrolle

Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell die zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen (Brandschutznorm Art. 69 und 70).

² Als Sicherheitsbeauftragter ist je nach Betriebsgrösse ein neben- oder vollamtlicher Mitarbeiter mit Weisungsbefugnis zu bestimmen. Seine Stellvertretung muss gewährleistet sein. Er ist für seine Tätigkeit der Betriebsleitung zu unterstellen. In kleineren Betrieben kann sich der Betriebsleiter selbst mit den Belangen der Sicherheit befassen.

³ Über Pflichten und Kompetenzen erstellt die Geschäftsleitung zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten ein Pflichtenheft.

Der Sicherheitsbeauftragte ist auszubilden.

- Blitzschutzanlage: visuelle Überprüfung auf Mängel
- Brandmeldeanlage: Funktionskontrolle, Behebung von Störungen, Überwachung Servicearbeiten
- Sprinkleranlage: Funktionskontrolle, Überwachung Servicearbeiten

2.4. Kontrolle der technischen Betriebseinrichtungen, wie

- elektrische Anlagen und Einrichtungen
- Gasverbrauchsanlagen
- wärme- und lufttechnische Anlagen
- Küchenabluftanlagen (Fettfilter und Abluftkanäle reinigen)
- Aufzugsanlagen usw.

2.5. Kontrolle der allgemeinen Ordnung, insbesondere

- Freihaltung der Fluchtwege (Ausgänge, Korridore, Treppenhäuser)
- Dekorationen und Reklamen (keine Leichtbrennbaren und brennend Abtropfenden)
- Lagerung von Brenn- und Betriebsstoffen (Motoren-, Diesel-, Schmieröl usw.)
- Lagerung von leichtbrennbaren Flüssigkeiten und Flüssigasen (Benzin, Sprit, Verdünner, Spraydosen, Butan, Propan usw.)
- Einhaltung von Rauchverboten
- Entsorgung von Raucherabfällen und Asche
- Abfallaufbewahrung brennbare Abfälle (Petflaschen, Altpapier, Karton usw.)
- Entrümpelung im Betrieb

2.6. Instruktion des Personals

- Orientierung des Personals über
- Verhalten im Brandfall (Alarmieren und Einweisen der Feuerwehr)
- Rettungsmassnahmen (Personen, Tiere, Waren)
- technische Einrichtungen
- Durchführung von Übungen

2.7. Einsatzplanung

Einsatzplanung und Kontaktpflege mit der Feuerwehr

3. Informationspflicht, Kompetenzregelung

¹ Die Betriebsleitung hat den Sicherheitsbeauftragten zu informieren über

- Neu- und Umbauarbeiten
- Durchführung von Bau- und Unterhaltsarbeiten durch betriebseigene und fremde Handwerker
- Durchführung von Betriebskontrollen durch Behörden wie SUVA, beco/seco, SEV, Gas- und Stromlieferwerk, Sicherheitsinstitut, Brandschutz, Amt für Umwelt- und Gewässerschutz usw.
- ² Der Sicherheitsbeauftragte hat die Betriebsleitung zu informieren
- über sicherheitswidrige Zustände, die er nicht in eigener Kompetenz beheben kann
- periodisch über den Sicherheitszustand des Betriebes

^{*} wo erwähnt, gelten die aktuellen Ausgaben von Vorschriften, Richtlinien usw.